Richtlinien zur Verleihung des Ehrenamtspreises der Stadt Andernach

Zur Würdigung besonderer herausragender Verdienste ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie von Vereinen, Institutionen und Gruppierungen (im Folgenden „Gruppe“) beschließt der Stadtrat der Stadt Andernach nachfolgende Richtlinien für die Verleihung des Ehrenamtspreises:

1. Grund der Auszeichnung

(1) Der Ehrenamtspreis wird an eine Einzelperson und/ oder eine Gruppe für besonderes Engagement insbesondere in folgenden Bereichen verliehen:

- Sozialdienste wie Altenpflege, Arbeit mit beeinträchtigten Menschen, Unterstützung von Senioren,
- Familienhilfe und Hilfe für Bedürftige,
- Kultur- und Brauchtumspflege,
- Jugendarbeit außerhalb von Vereinen und Gruppen,
- Katastrophenhilfe, Menschenrechtsinitiativen, Selbsthilfemaßnahmen in Entwicklungsländern
- Nachhaltigkeit

(2) Mit dem Ehrenamtspreis soll eine besonders herausragende Unterstützung, bzw. sollen beispielhafte Aktivitäten bei Einzelprojekten gewürdigt werden. Es werden nur Personen/ Gruppen berücksichtigt, die ihre Tätigkeit in der Freizeit ausüben und nicht in irgendeiner Form entlohnt werden. Die jeweilige Tätigkeit muss dauerhaft - wobei unterschiedliche Zeitrahmen für die einzelnen Projekte gelten können – und von Gewicht ausgeübt worden sein und sollte zum Zeitpunkt der Auszeichnung noch ausgeübt werden.

2. Vorgaben für die Verleihung des Ehrenamtspreises

(1) Die Auszeichnung kann pro Person/Gruppe grundsätzlich nur einmal verliehen werden. Ist die zu ehrende Einzelperson bei dieser Auszeichnung noch keine 30 Jahre alt, so kann sie/er später für ein anderes Engagement ein weiteres Mal gewürdigt werden.

(2) Die Verwaltung fordert einmal jährlich öffentlich die Bürgerinnen und Bürger auf, Vorschläge für zu ehrende Personen/Gruppe zu machen und diese ausführlich schriftlich zu begründen.

3. Bewertung der eingereichten Vorschläge

(1) Die Verwaltung erstellt eine Liste aller eingereichten Vorschläge mit kurzer Begründung des Vorschlags und der Anzahl der Nennung.

(2) Es wird eine Ehrenamtskommission gebildet, die aus folgenden beschließenden Mitgliedern besteht:

- Oberbürgermeister
- Bürgermeister
- den Vorsitzenden aller im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. den jeweiligen Stellvertretern
- die/ der Ehrenamtsbeauftragte

An den Sitzungen nehmen außerdem nach Bedarf beratend teil:

- Die/ der Amtsleiter/in des Haupt- und Rechtsamtes
- Die/ der Amtsleiter/in des Jugend- und Sozialamtes
- Die/ der Amtsleiter/in des Kulturamtes

(3) Die Ehrenamtskommission sichtet die Vorschläge und beschließt mehrheitlich die zu ehrende Einzelperson und/oder die zu ehrende Gruppe.

4. Verleihung des Ehrenamtspreises

(1) Der zu ehrenden Einzelperson wird ein Geldpreis und eine Urkunde – unterzeichnet vom Oberbürgermeister – überreicht. Die zu ehrende Gruppe erhält ebenfalls einen Geldpreis und eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde.

Die Höhe der Geldpreise wird von der Kommission festgelegt.

(2) Die Auszeichnung wird in einer der folgenden Sitzung des Stadtrates oder einer Ehrenamtsveranstaltung durch den Oberbürgermeister verliehen.

5. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Richtlinien tritt zum 19.11.26 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 03.07.2025.

Andernach, 19.11.2026